

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 7 (1921)
Heft: 43

Artikel: Ein schlichter Ererzitien-Nachklang
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-537760>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gegen ihn gehabt in der Vollziehungsverordnung zum luzernischen Erziehungsgesetz, die als körperliche Strafe nur „Streiche mit der Rute auf die flache Hand“ zuläßt.

Das Beispiel enthält keinen richterlichen Entscheid. Aber es mahnt uns wieder zu Ruhe und Überlegung beim Strafen, aber auch zu energischem, unerschrockenem Vorgehen gegen gewissenlose Eltern.

Weil materielle Schäden am häufigsten beim Erteilen körperlicher Strafen verursacht werden, sei kurz im Anschluß an diesen Abschnitt darauf hingewiesen, daß der Lehrer auch für diese haftbar, aber nicht strafbar ist. Wenn er z. B. einem Schüler das Kleid oder das Buch zerreißt oder beim Experimentieren verbrennt, hat er den Schaden zu ersehen. (Art. 41 des D. R.)

Beweis und Gegenbeweis.

In allen Haftpflichtfällen hat der Kläger nach Art. 42 des D. R. „den Schaden zu beweisen“. Der Lehrer kann selbstverständlich den Gegenbeweis führen, der entsprechend Art. 41 u. 55 des D. R. hauptsächlich darin besteht, daß er beweist, daß der Schaden auch ohne sein Zutun und bei Anwendung aller Vorsicht entstanden wäre. Auch kommt es nicht selten vor, daß der Verunfallte selbst einen großen Teil der Schuld trägt, z. B. durch Übertreten eines Verbotes (Beisp. 2 und 3) oder durch nachlässige Ausführung einer anbefohlenen Handlung oder durch Mutwillen.

(In W. brach ein Knabe beim Turnen ein Bein. Er hatte aber vorher zu seinem Nebenmann bemerkt: „Zeigt g'hei i de ufs F... use“.) Da kann sich der Lehrer in seiner Beweisführung auf Art. 44 des D. R. berufen, der bestimmt: „Hat der Geschädigte in die schädigende Haltung eingewilligt, oder haben Umstände, für die er einstehen muß, auf Entstehung und Verschlimmerung des Schadens eingewirkt, oder die Stellung des Ersatzpflichtigen sonst erschwert, so kann der Richter die Ersatzpflicht ermäßigten oder gänzlich von ihr entbinden.“

Die Haftpflicht verjährt nach einem Jahre. In Art. 46 des D. R. ist zudem ergänzt: „Sind im Zeitpunkte der Urteilsfällung die Folgen der Verlezung nicht mit hinreichender Sicherheit festzustellen, so kann der Richter bis auf 2 Jahre dessen Abänderung vorbehalten. Das st. gallische Beamtengebot enthält auch hier eine Schutzbestimmung für den Lehrer, indem die Haftung schon 3 Monate nach dem Vorfall erlischt.“

Es ist nicht Aufgabe dieser Arbeit, sich über die vom D. R. einschränkend oder erweiternd abweichenden gesetzlichen Bestimmungen einzelner Kantone zu verbreiten. Es wurde nur darauf hingewiesen, um dem Einzelnen Interesse und vielleicht Wegleitung zu geben. Denn ich rechne es zu den Aufgaben jedes Lehrers, sich genau über die ihn und die Schule betreffenden Gesetze zu vergewissern. (Fortsetzung folgt.)

Ein schlichter Exerzitien-Nachklang.

Den 10. Oktober dieses Jahres war's, im Parterregang des Exerzitienhauses zu Feldkirch. Ein jeder der zu den Exerzitien eingerückten Kollegen suchte vor Rede- und Unterhaltungsschluß noch möglichst manchen guten alten Bekannten zu entdecken und zu begrüßen, sowie auch das eine und andere neue Freundschaftsband zu knüpfen. Unser Fünfzig waren erschienen. P. Minister meinte: Die Zahl sei gerade recht und auch der P. Exerzitienmeister habe seine Befriedigung ausgesprochen über die Höhe der Teilnehmerzahl. Da waren aber einige aus uns im Parterregange anderer Meinung. Mehrfach hörte ich sagen: „Die Exerzitienkurse sind viel zu wenig bekannt gemacht worden.“ Denn die Förderung der Exerzitien in den Reihen unserer kathol. Lehrerschaft und anderswo ist eine der verdienst-

vollsten Aufgaben unserer, ja aller kathol. Organisationen. Das Wort des unsterblichen Papstes Leo XIII. über das Exerzitienbüchlein des hl. Ignatius ist auch heute noch richtig: „Schon das erste Kapitel über das Fundament ist imstande, eine ganze Welt zu befehren.“ Warum befehrt sie sich aber nicht? — Weil sie nicht hört!

Eben ist der erste Vortrag des P. Exerzitienmeisters vorüber. Während desselben stieg mir der Gedanke auf: „Wenn doch alle, oder doch wenigstens alle Kollegen ihn hören könnten und fassen würden, nur diesen einen Vortrag des hochw. Herrn P. Stöckle über den ersten Artikel des Credo: „Ich glaube an Gott Vater, den allmächtigen Schöpfer Himmels und der Erde,“ wahrhaftig, die Gottesleugner müßten verschwinden. Die Augen würden ihnen auf-

getan. Wer da sagt: „Ich glaube an keinen Gott und an keinen Teufel,“ der ist zweifelsohne ein ähnlicher Held, wie jener Großstadtherr, der sich mit diesem Selbstbetrug als Guest an einer Tafelrunde erhaben wähnte und dann beim zufälligen Eintritt eines simplen schwarzen Budelhundes derart den Schlotter bekam, daß er schleunigst zum Fenster hinaus reißaus nahm, aus purer Angst, der leibhaftige „Schwarze“, den er eben so siegesgewiß geleugnet hatte, näherte sich ihm bereits. Dieses Exempel ist nicht etwa bloße Phantasie, sondern Tatsache. Leider feiert solches Maulheldentum auch im aufgeklärten 20. Jahrhundert selbst in oberen Kreisen nur allzu oft noch seine Orgien. Die Welt will betrogen sein.

Nicht enthalten will ich mich, bei dieser Gelegenheit, den vielen Zeugnissen über die glückliche Wirkung der Exerzitien gleich noch ein neuestes beifügen, das mir ein lieber Exerzitienteilnehmer eben unmittelbar vor Beginn des „Veni creator“ anvertraut hat. Wir spazierten nebeneinander auf den vielen einladenden Weglein des Exerzitientengartens. Da hob er an: „O, wie habe ich das Heimweh gehabt hieher zu den Exerzitien. Nur die noch einmal mitma-

chen zu können, das war mein sehnlichster Wunsch. Als scharfer „Radikalinski“ machte ich meine ersten Exerzitien mit da droben in der „Carina“. Das Exerzitienhaus stand damals noch nicht. Es war hier noch alles Weideland. Aber scho's er scht mol hätt's mi bücht. D'Gnad hätt möge obenuf. Wenn der Krieg nicht gekommen wäre, wäre ich jetzt schon 9 mal hier gewesen. Nirgends lernt man das Glück, katholisch zu sein, besser schäzen, als in den Exerzitien. Mein Vater stand ebenfalls in ganz anderem Fahrwasser. Ich konnte ihn als alten Mann 2 mal hieherbringen zu den Exerzitien, und das ist schuld, daß er katholisch gestorben ist.“

Dieses Zeugnis beweist mehr als viele Worte. Drum nochmals: Arbeiten wir stets unentwegt weiter für die Exerzitien, und wir werden — leben, das heißt: wirken durch und in Gott. Darin liegt alles! Fiat!

Feldkirch im Exerzitienhaus,
den 11. Oktober 1921.

Th. Schönenberger, Lehrer,
St. Fiden, St. G. O.

Totentafel.

† A. Schwarz, Lehrer in Winkel (St. Gallen.)

Mit Hrn. A. Schwarz — geb. am 21. November 1851 — ist am 9. Oktober eine fernige, markige Lehrergestalt ins Grab gesunken. Seine glücklichen Jugendjahre verlebte er in seinem Heimatorte Bütschwil; dort besuchte der lebhafte, begabte Knabe die Primar- und Sekundarschule und trat dann, einem stillen Wunsche seiner Eltern folgend, in das Gymnasium in Einsiedeln ein, wo er mit Feuereifer seinen Studien oblag. Die Berufswahl beschäftigte den jungen Studenten recht stark, er fühlte sich nicht zum Priesterstande, aber doch zum Erzieher berufen und trat in das kantonale Lehrerseminar in Rorschach ein. Nach dessen Absolvierung erhielt der temperamentvolle Pädagoge seine erste Lehrstelle in Wildhaus, wo er während sieben Jahren in vortrefflicher Weise wirkte und auch einen eigenen Hausstand gründete. Im Jahre 1885 übernahm Hr. Schwarz die Gesamtschule in Lenggenwil und führte sie zur vollen Zufriedenheit von Behörde und Volk.

Im Mai 1889 wechselte der Dahingeschiedene seine Lehrstelle abermals, indem er einem Ruf an die Unterschule Bild-Straubenzell folgte.

Volle 32 Jahre wirkte er an derselben Stelle. Wie in den beiden früheren Wirkungskreisen, so widmete sich der Verbliebene auch hier mit Hingabe und Liebe und bestem Erfolge der ihm anvertrauten Kinderschar. Sein goldener Humor pflanzte so recht den erquickenden, belebenden Sonnenschein in die Herzen der Kleinen und machte ihnen den Übergang von dem freien, ungebundenen Leben des Elternhauses zur Fessel der Schulbank leicht. Seine tüchtige Berufsbildung, seine vorzügliche Mitteilungsgabe und die unverliegbare Liebe zur Schule gestalteten seinen Unterricht fruchtbar. Die verschiedenen Konferenz-Referate atmeten Berufsfreude und Lehrreifer und waren mit köstlichem Humor und schlagendem Witz gewürzt. Hr. Schwarz sel. war kein Freund der körperlichen Strafen. Wenn es irgend anging, so suchte er Hemmungen im Schulbetriebe durch wohlerwogene Worte oder